

# Landschaftsqualitätsprojekt Schaffhausen 2026-2027

## Bewirtschaftungsvereinbarung (Stand Januar 2026)

zwischen dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Landwirtschaftsamt  
und dem/der BewirtschafterIn

Name, Vorname:  
Adresse:  
PLZ/Ort:  
Telefon:  
Betriebsnummer:  
E-Mail:

wird folgende Vereinbarung zur Erhaltung und Förderung einer vielfältigen Kulturlandschaft gemäss Art. 63 und 64 Direktzahlungsverordnung (DZV), Landschaftsqualität, abgeschlossen:

### 1. Leistungen und Beiträge

#### Voraussetzungen:

Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die Berechtigung für den Bezug von Direktzahlungen gemäss Direktzahlungsverordnung. Verliert der Bewirtschafter diese Berechtigung im Laufe der Umsetzungsperiode ganz oder vorübergehend, werden die Beitragszahlungen in den entsprechenden Jahren ausgesetzt.

#### Massnahmen:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die gemäss Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen (LQPSH) angemeldeten Massnahmen ab Anmeldung bis zum Ablauf dieser Vereinbarung nach den beschriebenen Grundsätzen, Auflagen und Bedingungen zu bewirtschaften.

#### Haftung:

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, die Bewirtschaftung der in der Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen aufgeführten Massnahmen auf eigene Rechnung und Gefahr vorzunehmen.

#### Beiträge:

Der Kanton richtet dem/der BewirtschafterIn für die erbrachten Leistungen Landschaftsqualitätsbeiträge aus. Die Höhe der Beiträge ist in der Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen ersichtlich. Die Beitragsansätze gelten, vorbehältlich möglicher Änderungen der gesetzlichen Grundlagen oder der vorgesehenen Budgetbeträge bei Bund und Kanton, bis zum Ablauf dieser Vereinbarung. Der Kanton behält sich vor bei Erreichen der Budgetgrenze die Beitragsansätze anzupassen.

### 2. Beginn, Dauer und Ende der Vereinbarung

Diese Vereinbarung dauert zwei Jahre. Konkret heisst das, dass diese Vereinbarung rückwirkend auf den 1. Januar 2026 (oder mit dem jeweiligen Anmeldejahr des/der BewirtschafterIn für das LQPSH) in Kraft tritt und am 31. Dezember 2027 endet.

### 3. Kontrollen, Aufzeichnungspflicht, Meldung bei Bewirtschafterwechsel

Der/die BewirtschafterIn verpflichtet sich, Kontrollen des Kontrolldienstes Landwirtschaftsamt Schaffhausen von Massnahmen zur Landschaftsqualität gemäss der Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen auf seinem/ihrem Betrieb zu dulden und hierfür die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Bewirtschafterwechsel auf Parzellen mit angemeldeten Massnahmen gemäss Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen müssen dem Landwirtschaftsamt im Voraus gemeldet werden. Die Kontrollen sind kostenpflichtig und im Gebührenreglement des Landwirtschaftsamtes festgelegt (siehe [www.la.sh.ch](http://www.la.sh.ch)).

### 4. Beilagen

Folgende Beilagen sind Bestandteil dieser Vereinbarung:

- Jährliche Anmeldung/Liste der angemeldeten Massnahmen gemäss Betriebsdatenblatt. Achtung: gewisse Massnahmen müssen im Agate jährlich neu angemeldet werden!
- Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen (jeweils neuste Fassung, aktuell gültige Version 2026)

### 5. Kürzung, Verweigerung und Rückforderung von Beiträgen:

Es können Sanktionen ausgesprochen und/oder Beiträge gekürzt bzw. verweigert werden, wenn der/die BewirtschafterIn:

- vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben macht;
- Kontrollen erschwert;
- Meldepflichten und Meldetermine nicht einhält;
- Bedingungen und Auflagen dieser Vereinbarung, des Landschaftsqualitätsprojekts, der Richtlinie für Landschaftsqualitätsbeiträge oder der Direktzahlungsverordnung nicht einhält.

Zu Unrecht bezogene Beiträge werden zurückgefordert.

### 6. Vorzeitige Auflösung der Vereinbarung

Bei schwerwiegenden Verletzungen der Vereinbarung seitens des/der BewirtschafterIn kann der Kanton die Vereinbarung vorzeitig auflösen und bereits bezogene Beiträge zurückfordern. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

Wirkt sich eine Reduktion von Beitragsansätzen oder eine wesentliche Änderung der durch den Kanton festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zum Nachteil des/der BewirtschafterIn aus, kann dieser/diese die Vereinbarung vorzeitig auflösen. Die Auflösung erfolgt auf Ende eines Kalenderjahres.

### 7. Grundlagen zur Landschaftsqualität:

Art. 63 und 64 DZV, Richtlinie des Bundesamts für Landwirtschaft für Landschaftsqualitätsbeiträge und Informationsbroschüre Landschaftsqualität Schaffhausen (jeweils neuste Fassung ist auf [www.la.sh.ch](http://www.la.sh.ch) ersichtlich, aktuell gültige Version Januar 2026).

---

**Der/die BewirtschafterIn:**

**Landwirtschaftsamt:**

**Ort, Datum:**

**Ort, Datum:**

\_\_\_\_\_

Schaffhausen, \_\_\_\_\_

**Unterschrift:**

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Hannes Schärer, Amtsleiter

Rücksendung der Vereinbarung ans Landwirtschaftsamt, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen **bis spätestens 20.3.2026**. Verspätete Anmeldungen können für das Beitragsjahr 2026 nicht mehr berücksichtigt werden.

**Original:** Archiv LWA, Kopie als Scan an Bewirtschafter

---